

Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences vom 11. Juli 2018, geändert am 10. Juni 2020, 4. November 2020, 10. Februar 2021, 10. November 2021, 12. Juli 2023, 16. Juli 2025 und 5. November 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum Senat:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Neufassung	11.07.2018	01.10.2018	07.09.2018 (AM 26-2018)
1. Änderung	10.06.2020	01.04.2020	17.06.2020 (AM 11-2020)
2. Änderung	04.11.2020	01.10.2020	13.11.2020 (AM 34-2020)
3. Änderung	10.02.2021	01.04.2021	23.02.2021 (AM 14-2021)
4. Änderung	10.11.2021	01.10.2021	30.11.2021 (AM 61-2021)
5. Änderung	12.07.2023	01.10.2023	01.02.2024 (AM 3-2024)
6. Änderung	16.07.2025	01.10.2025	11.09.2025 (AM 70-2025)
7. Änderung	05.11.2025	28.01.2026	27.01.2026 (AM 1-2026)

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge
- § 4 Praxisphasen
- § 5 Module und ECTS-Punkte
- § 6 Zusätzliche Module
- § 7 Dekanat
- § 8 Prüfungsausschüsse
- § 8a Aufgaben der Prüfungsausschüsse
- § 9 Prüfende, Beisitzende, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

- § 10 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Weitere Prüfungen
- § 15 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Bewertung und Notenbildung der Module
- § 17 Bonusregelung

§ 18 Wissenschaftliches Arbeiten, Täuschung

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Störung

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 21 Nachteilsausgleich, Berücksichtigung von Mutterschutzfristen und Elternzeit

§ 21a Berücksichtigung von Mutterschutzfristen und Elternzeit, Belastungen aufgrund einer Schwangerschaft

§ 22 Anerkennung von Modulen

§ 23 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 24 Abschlussarbeit, Abschlussmodul

§ 25 Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit

§ 26 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

§ 27 Bildung der Gesamtnote, Abschlussunterlagen

§ 28 ECTS-Rang

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 30 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Angaben in Modulbeschreibungen (§ 5 Absatz 7)

Anlage 2: Abschlussbezeichnungen

Anlage 3: Abschlussurkunde

Anlage 4: Zeugnis

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studiengänge der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master. ²Sie bilden mit der auf den Studiengang bezogenen Studien- und Prüfungsordnung, die auch die Modulbeschreibungen enthält, die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang.
- (2) Für kooperative Studiengänge ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen, welche Allgemeinen Bestimmungen für die Studierenden gelten.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung, die Prüfungsausschüsse und die einzelnen Prüfenden sollen auf Anforderungen der Studierenden in der Übernahme von Familienaufgaben Rücksicht nehmen.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Der Bachelor-Grad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. ²Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu nennen. ³Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) ¹Der Master-Grad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss eines Master-Studiengangs. ²Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu nennen. ³Mit dem Erreichen des Master-Grades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.
- (3) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht die Hochschule gemäß der Studien- und Prüfungsordnung den Grad. ²Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ⁴Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. ⁵Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den in der Anlage 2 aufgeführten Bezeichnungen abweichen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge

- (1) ¹Regelstudienzeiten betragen i.d.R. mindestens sechs und höchstens acht Semester für die Bachelor-Studiengänge und mindestens zwei und höchstens vier Semester für die Master-Studiengänge. ²Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit i.d.R. höchstens zehn Semester. ³Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. ⁴Die Festlegung der Regelstudienzeit eines Studiengangs erfolgt in der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern sind für den Bachelor-Abschluss 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Für den Master-Abschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. ⁴Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Master-Studiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten. ⁵Die Festlegung der ECTS-Punkte eines Studiengangs erfolgt in der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Praxisphasen

- (1) ¹Das Studium kann Module beinhalten, die als Praxisphasen ausgewiesen sind. ²Die Studierenden sollen durch konkrete wissenschaftliche Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an berufliche Tätigkeiten herangeführt werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt den Umfang der Praxisphasen sowie die Art und Weise der im Rahmen der Praxisphase zu erbringenden Leistungsnachweise und legt die Anzahl der ECTS-Punkte fest.
- (3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann die Studien- und Prüfungsordnung ausnahmsweise vorsehen, dass die Praxisphase durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt wird.
- (4) Zur Ausgestaltung der Praxisphasen kann der Fachbereich eine Berufspraktische Ordnung erstellen.

§ 5 Module und ECTS-Punkte

- (1) ¹Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten belegten Studieneinheiten. ²Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und sind durch angestrebte Lernergebnisse definiert.
- (2) ¹Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Punkte dargestellt. ²Der Gesamtaufwand zur Erreichung der angestrebten Lernergebnisse eines Studienseesters beträgt für ein Vollzeitstudium durchschnittlich 30 ECTS-Punkte; Ausnahmen sind insbesondere für Intensivstudiengänge und berufsbegleitende Studiengänge möglich. ³Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Anzahl und Inhalte der Module sowie die ECTS-Punkte und gegebenenfalls weitere zu erbringende Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen fest. ⁴Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten umfassen. ⁵Eine Abweichung ist möglich, wenn die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts nachgewiesen wird und sich in der Summe die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang nicht erhöht.
- (3) ¹In den Studien- und Prüfungsordnungen wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden. ²Pflichtmodule zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Rahmen des jeweiligen Studiengangs zwingend zu absolvieren sind. ³Wahlpflichtmodule werden in einer festgelegten Anzahl oder in einem festgelegten ECTS-Umfang aus einem in der Studien- und Prüfungsordnung definierten Angebot entsprechend den individuellen Interessen von den Studierenden gewählt. ⁴Wahlpflichtmodule müssen vom Fachbereich in einem solchen Umfang angeboten werden, dass für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit gegeben ist. ⁵Die in einem Semester jeweils wählbaren Module werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. ⁶Ein endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann durch ein bestandenenes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (4) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung präzise und nachvollziehbar zu definieren. ³Eine Prüfungsleistung ist nicht zwingend erforderlich; der Anteil derartiger Module ohne Prüfungsleistung soll ca. 30 % (bezogen auf die ECTS-Punkte) nicht überschreiten. ⁴Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Leistungen für die Vergabe von ECTS-Punkten vorsehen. ⁵Diese Leistungen müssen didaktisch sinnvoll sein und sollen dosiert eingesetzt werden. ⁶Sie sind unbegrenzt wiederholbar, fließen, sofern sie benotet werden, nicht in die Modulnote ein und dürfen nicht als Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung definiert werden. ⁷Art, Anzahl, Umfang und Bearbeitungszeit bzw. Dauer dieser Leistungen sind den Studierenden bei Beginn des Moduls in Textform bekannt zu geben, falls dies nicht bereits in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist. ⁸Die ECTS-Punkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist und die in der Modulbeschreibung gegebenenfalls genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind; die ECTS-Punkte eines prüfungslosen Moduls sind erworben, wenn die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) ¹Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Studien- und Prüfungsordnung Module vorsehen, die sich über zwei oder drei Semester erstrecken.
- (6) ¹Einem ECTS-Punkt liegen 25 – 30 Stunden zugrunde, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 – 900 Stunden beträgt. ²Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. ³In Intensivstudiengängen kann die Arbeitsbelastung pro Semester höher sein. ⁴Für die Berechnung der Präsenzzeiten werden einheitlich 18 Wochen pro Semester zugrunde gelegt.
- (7) Für alle Module sind Beschreibungen zu erstellen, die die Angaben gemäß der Anlage 1 enthalten. Die einem Studiengang zugeordneten Modulbeschreibungen sind Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

- (8) Alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, zusätzliche Module zu belegen.

§ 6 Zusätzliche Module

(aufgehoben)

§ 7 Dekanat

¹Das Dekanat ist gemäß § 51 Absatz 1 Satz 4 HessHG für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich. ²Es ist vorbehalten § 9 Absatz 2 für die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden (Prüfungskommissionen) zuständig. ³Es setzt die Prüfungstermine, -zeiträume und Meldefristen nach § 10 Abs. 3 Satz 3 für die Prüfungen fest und gibt diese bekannt. ⁴Das Dekanat kann diese Aufgaben an den Prüfungsausschuss oder dessen vorsitzendes Mitglied delegieren.

§ 8 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen oder mehrere Prüfungsausschüsse und legt die Zuständigkeit für jeden Studiengang fest.
- (2) ¹Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei professorale Mitglieder und ein studentisches Mitglied an; die Studien- und Prüfungsordnung kann davon abweichend weitere Mitglieder vorsehen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertretung für jedes Mitglied werden vom Fachbereichsrat gewählt, die professoralen Mitglieder für drei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang oder in Textform fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer oder mehreren Hochschulen durchgeführt werden, kann die Studien- und Prüfungsordnung von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.
- (4) Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein professorales Mitglied zum vorsitzenden Mitglied.
- (5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁵Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. ⁶In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einzelne Personen zu einer Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.
- (7) ¹Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen. ²Sie sind vom vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht – auch auf Wunsch der zu prüfenden Studierenden oder Prüfenden -, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörende teilzunehmen.

§ 8a Aufgaben der Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Dekanats für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln

zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. ³Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Prüfungszulassungen,
- Zustimmung zur Durchführung von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, § 15 Abs. 1;
- Entscheidung bei mehrfachem oder schwerwiegendem Täuschungsversuch, § 18 Abs. 3;
- Entscheidung bei Versäumnis, Rücktritt und Störung, § 19 Abs. 5 Satz 1 2. HS, Satz 2, § 19 Abs. 7 S. 2 2. HS;
- Entscheidung über die Nachprüfung nach § 20 Abs. 2 S. 3;
- Entscheidung über die Berücksichtigung von Belastungen aufgrund einer Schwangerschaft, § 21 a Abs. 3
- Entscheidung über die Anerkennung von Modulen, § 22;
- Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, § 23;
- Entscheidung über das Ruhen der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, § 24 Abs. 5;
- Entscheidung über Widersprüche der Studierenden gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen nach § 30 Abs. 2, soweit diesen Widersprüchen stattgegeben werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann einzelne der in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Entscheidung durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder übertragen. ²Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen bei mehrfachem oder schwerwiegendem Täuschungsversuch (§ 18 Abs. 3) sowie Entscheidungen über Widersprüche (§ 30 Abs. 2). ³Auf Antrag eines Mitglieds ist die Entscheidung nach Satz 1 zu beraten und neu zu beschließen.

§ 9 Prüfende, Beisitzende, Prüfungskommissionen

- (1) Zu Prüfenden werden nach § 22 Abs. 2 HessHG in der jeweils gültigen Fassung berechnete Personen bestellt.
- (2) ¹Eine Modulprüfung wird in der Regel durch die jeweils gegenwärtig in dem Modul Lehrenden abgenommen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Bestellung durch die zuständige Stelle bedarf. ²Hiervon abweichend kann das Dekanat in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Verhinderung der Lehrenden) andere Prüfende bestellen.
- (3) ¹Bei schriftlichen Prüfungsleistungen (außer Abschlussarbeiten) besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer prüfenden Person, bei mehreren Fachgebieten, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, aus der entsprechenden Anzahl von Prüfenden (Kollegialprüfung). ²Schriftliche Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen nach § 14, die nicht mehr wiederholt werden können, sowie Abschlussarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Abschlussarbeit beim ersten Versuch nur von einer prüfenden Person bewertet wird.
- (4) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind entweder von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes abzunehmen. ²Beisitzenden steht im Gegensatz zu Prüfenden kein Frage- und Bewertungsrecht, sondern lediglich ein auf den Ablauf der

Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht zu. ³Ihnen kann gegebenenfalls die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

- (5) Sofern Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung findet, soll die Zusammensetzung der Prüfungskommission der Studierenden* rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekannt gegeben werden.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

§ 10 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. ²Pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen; für Prüfungsleistungen, die nur im Zusammenhang mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung erbracht werden können und deren Lehrveranstaltungen nicht in jedem Semester angeboten werden oder sich über mehrere Semester erstrecken, sind Ausnahmen zulässig.
- (2) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden in den folgenden Fällen Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt:
- Prüfungstermine, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft und das damit verbundene Arbeitsverbot sind mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.
 - Prüfungstermine, an denen aufgrund besonderer Verpflichtung im Katastrophenschutz oder der Gefahrenabwehr aufgrund eines Einsatzes nicht teilgenommen werden kann. Die besondere Verpflichtung sowie die Teilnahme an dem Einsatz sind mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist unverzüglich nach dem Abschluss des Einsatzes zu stellen.
- (3) ¹Studierende melden sich zu jeder Prüfungsleistung über das Campus-Management-System (CMS) an. ²Der Anmeldezeitraum erstreckt sich für Prüfungen in einem Wintersemester vom 5. bis zum 25. Januar und in einem Sommersemester vom 5. bis zum 25. Juni. ³Individuelle Anmeldefristen, wie z. B. bei Blockveranstaltungen, bleiben davon unberührt und werden, sofern sie nicht bereits in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, den Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Veranstaltungsbeginn, in Textform durch das Dekanat bekannt gegeben.
- (4) Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Eine Meldung zur Prüfung kann ohne wichtigen Grund nur innerhalb der Anmeldefrist nach Absatz 3 zurückgenommen werden; das Dekanat kann die Abmeldefrist verlängern. ²Für die Prüfungsabmeldung ist das Campus-Management-System (CMS) zu verwenden.
- (6) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer an der Hochschule Fulda immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungen werden im Rahmen der folgenden Prüfungsarten erbracht:

- mündliche Prüfungen (§ 12)
- schriftliche Prüfungen (§ 13)
- weitere Prüfungen, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind (§ 14).

²Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsformen ist in §§ 12-14 geregelt. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Prüfungsformen regeln, wobei die zu erbringenden Prüfungsleistungen und das jeweilige Prüfungskonzept klar zu definieren sind. ⁴In der Studien- und Prüfungsordnung können je Modul bis zu zwei, in didaktisch begründeten Fällen bis zu drei Prüfungsformen genannt werden, sofern diese in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sind. ⁵Sind mehrere Prüfungsformen genannt, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden bei Beginn des Moduls in Textform mitgeteilt. ⁶In gleicher Weise sind Umfang und Bearbeitungszeit bzw. Dauer der Prüfungsleistung bei Beginn des Moduls in Textform bekannt zu geben. ⁷Die Studien- und Prüfungsordnung soll eine ausgewogene Mischung der unterschiedlichen Prüfungsarten ausweisen.

(2) ¹Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. ²Pro Modul ist eine Prüfungsleistung vorzusehen; § 5 Abs. 4 S. 3 und § 24 Abs. 1 S. 5 bleiben unberührt. ³Teile einer Prüfung sind zulässig, sofern sie insgesamt eine inhaltlich-didaktische Einheit bilden. ⁴Dabei ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen; nicht jeder Teil einer Prüfung muss für sich bestanden sein. ⁵Die Modulnote wird nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 bis 3 ermittelt.

(3) Finden Prüfungsleistungen als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden deutlich kenntlich gemacht (nach Seitenzahlen, Abschnitten oder dergleichen) und bewertbar sein.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung kann in Form eines Fachgesprächs oder eines Kolloquiums abgenommen werden.

(2) ¹In dem Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge zu beantworten vermag. ²Ferner kann festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über das für das Verständnis des Prüfungsgebiets erforderliche Fachwissen verfügt. ³Das Fachgespräch ist am Ende der Lehrveranstaltung durchzuführen. ⁴Es kann durch einen Vortrag ergänzt werden.

(3) Bei einem Kolloquium wird ein einleitendes Referat der zu prüfenden Person durch eine eingehende Befragung in der Art eines Fachgesprächs ergänzt, wobei seitens der Prüfenden auch Fragen gestellt werden können, die das Thema in einen größeren Zusammenhang einordnen.

(4) Mündliche Prüfungen sollen je zu prüfender Person und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.

(6) ¹Studierende desselben Studiengangs, die in derselben Prüfungsperiode nicht für die gleiche Prüfung angemeldet sind, sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, es sei denn, der Prüfungsinhalt ist wegen einer Geheimhaltungspflicht nicht öffentlich; die Zulassung von

Zuhörenden kann von den räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. ²Die prüfende Person kann bei berechtigtem Interesse auch anderen Personen das Zuhören gestatten oder Personen als Zuhörende ausschließen, sofern keine zu prüfende Person widerspricht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen können in einer der folgenden Formen erbracht werden:
- Klausur (Abs. 2)
 - Hausarbeit (Abs. 3)
 - Ausarbeitung (Abs. 4)
 - Bericht (Abs. 5).
- (2) ¹Bei einer Klausur handelt es sich um eine Aufsichtsarbeit, in der die zu prüfende Person unter Aufsicht nachweisen soll, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erfassen und lösen kann. ²Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gilt zusätzlich § 15. ³Klausuren dauern mindestens 60 und maximal 180 Minuten. ⁴Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.
- (3) ¹Bei einer Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in einer den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechenden Weise schriftlich darzulegen. ²Hausarbeiten können auch konnotierte Literaturrecherchen, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, oder Untersuchungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs-, Programmier- oder sonstige Aufgabe mit offenem Lösungsweg sein bzw. enthalten.
- (4) Bei einer Ausarbeitung wird eine Untersuchungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs-, Programmier- oder sonstige Aufgabe mit offenem Lösungsweg gestellt, in der die zu prüfende Person den Nachweis selbstständigen Arbeitens und kreativer Fähigkeiten erbringen soll.
- (5) In einem Bericht sind Verlauf, Ergebnisse und Erkenntnisse einer Praxisphase, eines Projektes, einer Laborübung o. ä. zu dokumentieren und unter Reflexion des eigenen Lernfortschritts in den Bezugsrahmen des Moduls einzuordnen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeit, Ausarbeitung und Bericht beträgt 1 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt des jeweiligen Moduls; der Umfang einer Hausarbeit, Ausarbeitung oder eines Berichts beträgt ca. 1 bis 5 Seiten pro ECTS-Punkt des jeweiligen Moduls. Die Studien- und Prüfungsordnung kann davon abweichende Regelungen treffen.

§ 14 Weitere Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen können auch in folgender Form abgenommen werden:
- Referat, (Abs. 2, Satz 1)
 - Präsentation (Abs. 2, Satz 2)
 - Portfolio (Abs. 3)
 - Projektarbeit (Abs. 4)
 - praktische Prüfung (Abs. 5)
 - semesterbegleitende Leistung (Abs. 6)

- (2) ¹Bei einem Referat handelt es sich um einen mündlichen Vortrag in einem Lehrzusammenhang, gestützt auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; durch das Referat dokumentiert die zu prüfende Person die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. ²Bei einer Präsentation kommen darüber hinaus in stärkerem Maße visuelle oder sonstige Medien oder Demonstrationen zum Einsatz. ³Referat und Präsentation sind durch eine schriftliche Ausarbeitung zu ergänzen. ⁴§§ 12 Abs. 4 und 5, 13 Abs. 4, 2. Halbsatz gelten entsprechend.
- (3) Bei einem Portfolio ist eine Leistungssammelmappe zu erstellen, die den Lernprozess der zu prüfenden Person durch Zusammenstellung geeigneter kleinerer Texte oder Daten, Recherchen oder Hausaufgaben, Artikel und ähnlicher Materialien sowie durch einen Selbstreflexionsbericht, in welchem die zu prüfende Person ihre individuelle Lernentwicklung ausgehend vom Vorwissen zum Gelernten beschreibt, dokumentiert.
- (4) ¹Durch die Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ³Das Ergebnis der Projektarbeit kann im Rahmen einer Präsentation vorgestellt werden; in diesem Fall ist für die Bewertung der Prüfungsleistung § 11 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (5) ¹Bei einer praktischen Prüfung erfüllt die zu prüfende Person eine vorgegebene praktische Aufgabe selbstständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln unter Aufsicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit. ²Praktische Prüfungen können die mündliche Begründung des Vorgehens einschließen. ³OSCE-Prüfungen (Objective structured clinical examination) sind praktische Prüfungen. ⁴§ 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (6) ¹Bei einer semesterbegleitenden Leistung werden über das Semester verteilt mehrere Teile einer Prüfungsleistung absolviert, wobei eine Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen zulässig ist. ²Bei der Konzeption der Prüfungsleistung ist auf eine angemessene Prüfungslast zu achten. ³Die Ausgestaltung der zu erbringenden Teile und deren Gewichtung werden zu Beginn des jeweiligen Moduls in Textform bekannt gegeben. ⁴Die Note der semesterbegleitenden Leistung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilbewertungen gebildet; nicht jeder Teil muss für sich bestanden sein.

§ 15 Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Klausurarbeiten können in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Single-Choice-, Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. ²Hierbei haben die zu prüfenden Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. ³Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung der Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von mindestens zwei Prüfenden zu treffen.
- (3) ¹Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig formuliert sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. ²Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. ³Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Studierenden auswirken.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder die erreichte Punktzahl die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Teilnehmenden des jeweiligen Prüfungstermins, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als

20% unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für die absolute und relative Bestehensgrenze hiervon abweichende Vomhundertsätze definieren.

- (5) ¹Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten:

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Punktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“	, wenn sie mindestens 75%,
„gut“	, wenn sie mindestens 50% aber weniger als 75%,
„befriedigend“	, wenn sie mindestens 25% aber weniger als 50% und
„ausreichend“	, wenn sie weniger als 25%

der über die nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat. ²Die Bildung von Zwischennoten gemäß § 16 Abs. 3 ist zulässig. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann andere Bewertungsskalen festlegen.

- (6) ¹Enthält die Prüfung zu einem nicht unwesentlichen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Prüfungsteile gesondert zu bewerten. ²Für die Ermittlung der Modulnote ist die Gewichtung der einzelnen Teile festzulegen. ³Für den Teil des Antwort-Wahl-Verfahrens gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 16 Bewertung und Notenbildung der Module

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt und spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters über das Campus-Management-System (CMS) bekannt gegeben, es sei denn, dass eine Bewertungsfrist von vier Wochen dadurch unterschritten würde. ²Die Bewertung der Abschlussarbeit muss spätestens acht Wochen nach Abgabe bekannt gegeben werden. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann diese Frist verkürzen.

- (2) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung,
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt,
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Unbenotete Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. ²Dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung kann für die Bildung der Modulnote Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ²Die Gewichtung kann auf der Grundlage der ECTS-Punkte erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht.
- (5) ¹Sind mehrere Prüfende an der Aufgabenstellung und Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, indem sie separate Teile der Prüfungsleistung bewerten, wird die Note der Prüfungsleistung aus dem nach dem Anteil an der Prüfungsleistung gewichteten arithmetischen Mittel der

Teilbewertungen gebildet. ²Entsprechendes gilt für unbenotete Prüfungsleistungen, wobei die Bewertung dem überwiegenden Anteil der auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautenden Einzelbewertungen entspricht. ³Überwiegt kein Anteil, wird eine weitere prüfende Person hinzugezogen. ⁴Die Bewertung wird dann aus der Summe der Einzelbewertungen gebildet.

- (6) ¹Prüfungsleistungen müssen fristgerecht abgegeben werden und als Gruppenarbeit den Anforderungen gem. § 11 Abs. 3 entsprechen. ²Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0), eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet ist.

§ 17 Bonusregelung

- (1) ¹Bei der Bildung der Modulnote können Prüfende eine Bonusregelung anwenden und damit den Notenwert der Prüfungsnote um eine oder zwei Zwischennoten (§ 16 Abs. 2 u. 3) verbessern, wenn die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat. ²Für die Anwendung der Bonusregelung sind zusätzliche Leistungen (z. B. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Abfassung von Laborberichten, Protokollen, Ausarbeitungen) in Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen des Moduls zu definieren und spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters in Textform bekannt zu geben.
- (2) ¹Leistungen, die gemäß § 5 Abs. 4 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen Leistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten eines Moduls darf nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (3) ¹Die Begründung für die Notenverbesserung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ²Es sind die in § 16 Absatz 1 genannten Fristen zu beachten. ³Die zur Notenverbesserung erbrachten Leistungen verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erbracht wurde; dies gilt nicht im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, wenn die Wiederholungsprüfung im Folgesemester abgelegt wird und in diesem Semester keine Lehrveranstaltung stattfindet.

§ 18 Wissenschaftliches Arbeiten, Täuschung

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Satzung der Hochschule Fulda zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen. ²Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Zitiervorschriften. ³Im Übrigen wird auf § 25 Abs. 3 verwiesen.
- (2) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Als Täuschung gilt auch die Abgabe einer unwahren Versicherung gem. § 25 Abs. 3.
- (3) ¹Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die zu prüfende Person exmatrikuliert werden; ein mehrfacher Täuschungsversuch liegt vor bei einzelnen Täuschungsversuchen in mehreren unterschiedlichen Modulen oder bei mehreren Täuschungsversuchen innerhalb eines Moduls. ²Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. ³Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Störung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder die Fristversäumnis von der zu prüfenden Person geltend gemachten Gründe müssen dem Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem eine Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wird. ³Zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit soll der hochschuleinheitliche Vordruck für ein ärztliches Attest, der im Campus-Management-System (CMS) in der jeweils aktuellen Fassung zum Download zur Verfügung steht, verwendet werden. ⁴Tritt die zu prüfende Person nach Absolvieren der Prüfungsleistung krankheitsbedingt von der Prüfung zurück, ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁵Ebenfalls kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt wegen Krankheit, ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) ¹Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich. ²Dasselbe gilt im Falle einer akut aufgetretenen Pflegesituation von pflegebedürftigen nahen Angehörigen, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. ³Die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Satz 2 genannten Maßnahmen sind nachzuweisen.
- (4) ¹Bei Vorliegen eines triftigen Grundes gilt im Falle des Versäumens eines Prüfungstermins oder des Rücktritts der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ²Bei schriftlichen Prüfungsleistungen (außer Klausuren) gelten § 24 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) ¹In den Fällen von Krankheit der zu prüfenden Person entscheidet das Studienbüro; in Zweifelsfällen kann das Studienbüro die Angelegenheit dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner in allen übrigen Fällen, insbesondere über die Anerkennung anderer Gründe als der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit der Studierenden, über die Vorlage amtsärztlicher Atteste sowie über die Anerkennung der Krankheit von Kindern sowie Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger.
- (6) ¹Ablehnende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der zu prüfenden Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) ¹Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung kann die zu prüfende Person verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ³Abs. 5 S. 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können – vorbehaltlich Absatz 3 - nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (außer der Abschlussarbeit) können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Wegen Täuschung nicht bestandene Prüfungen können maximal einmal wiederholt werden. ³Ist eine Modulprüfung auch nach der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden, kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass eine Nachprüfung durchgeführt wird.

- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Rahmen des Freiversuchs Regelungen zu den Wiederholungsmöglichkeiten und zur Notenverbesserung von Prüfungsleistungen treffen.

§ 21 Nachteilsausgleich

¹Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Dauer abzulegen, so wird dieser gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, welche Einschränkungen konkret bestehen, um die Prüfungsleistung in geeigneter Form anpassen zu können. ⁴Je nach individuellem Erfordernis können zum Nachteilsausgleich insbesondere notwendige Hilfsmittel und Assistenzleistung oder die Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum zugelassen werden. ⁵Die Entscheidung trifft eine von dem Dekanat beauftragte Person.

§ 21a Berücksichtigung von Mutterschutzfristen und Elternzeit, Belastungen aufgrund einer Schwangerschaft

- (1) Die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. ²Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Elternzeit antreten wollen, dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Das Studienbüro hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmenden den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der antragstellenden Person das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. ⁴Bei Antritt der Elternzeit während der Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁵Nach Ablauf der Elternzeit ist die Abschlussarbeit erneut anzumelden. ⁶Bei Neuanmeldung erhält die zu prüfende Person ein neues Thema.
- (3) ¹Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Dauer abzulegen, so gilt § 21 entsprechend. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 22 Anerkennung von Modulen

- (1) ¹Module, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ²Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn für eine Prüfungsleistung des Moduls, für das eine Anerkennung angestrebt wird, bereits eine Anmeldung erfolgt ist und der jeweilige Prüfungstermin stattgefunden hat.
- (2) Bei der Anerkennung von Modulen, ECTS-Punkten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Die Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.
- (4) ¹Werden Module anerkannt, sind die Noten – ggf. nach einer Äquivalenzregelung - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Module, die keine Note ausweisen, sind mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ anzuerkennen und bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. ³Anerkannte Module, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind in der Zusatzbescheinigung auszuweisen.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Hochschule. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der für das Modul verantwortlichen Person. ⁴Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) ¹Für Kompetenzen, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden, können die ECTS-Punkte der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Niveau und Lernergebnis den Modulen des Studiums, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. ²Voraussetzung für die Anrechnung von ECTS-Punkten ist der Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung geprüften Verfahren. ³Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn für eine Prüfungsleistung des Moduls, für das eine Anrechnung angestrebt wird, bereits eine Anmeldung erfolgt ist und der jeweilige Prüfungstermin stattgefunden hat.
- (2) Die Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt ohne Note und wird im Abschlusszeugnis entsprechend ausgewiesen.
- (3) In einem Studiengang können bis zu 50 % der ECTS-Punkte durch die Anrechnung ersetzt werden.

§ 24 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit (Bachelor-/Master-Arbeit) ist zentraler Bestandteil des Abschlussmoduls. Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit soll nach Art und Anforderung den Charakter des Masterabschlusses als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss betonen und ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau gewährleisten. ³Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 ECTS-Punkten vorzusehen. ⁴Die Festlegung der Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit und die Festlegung des Arbeitsumfangs, gemessen in ECTS-Punkten, erfolgt in der Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Studien- und Prüfungsordnung kann zudem vorsehen, dass die zu prüfende Person ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium erläutert oder ein Fachgespräch stattfindet. ⁶Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 bis 3.
- (2) ¹Die zu prüfende Person kann die Prüfenden oder im Fall von § 9 Abs. 3 Satz 3 die prüfende Person für ihre Abschlussarbeit vorschlagen. ²Mindestens eine prüfende Person der Abschlussarbeit muss der Hochschule Fulda als professorales Mitglied angehören. ³Das Thema der Ab-

schlussarbeit wird von der prüfenden Person festgelegt; der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten. ⁴Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.

- (3) ¹Das Thema sowie Beginn und Ende der Bearbeitungsfrist sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person über das Campus-Management-System (CMS) bekannt zu geben. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. ²Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Im Fall von Satz 3 ist die Abschlussarbeit nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut anzumelden und ein neues Thema zuzuweisen.

§ 25 Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind fristgemäß bei der Prüfungskommission abzugeben.
- (2) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß als elektronisches Dokument durch die zu prüfende Person im Campus-Management-System (CMS) hochzuladen.
- (3) Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person im Campus-Management-System (CMS) zu versichern,
 - (a) dass sie ihre Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst hat und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet hat,
 - (b) dass sie im Falle des Einsatzes generativer KI die verwendeten Tools und die Anwendungsweise ausgewiesen hat und dass sie alle auf diese Weise verfassten oder modifizierten Texte auf ihre Korrektheit überprüft hat,
 - (c) dass sie keine anderen als die von ihr explizit angegebenen Quellen verwendet hat und sie die hieraus direkt oder indirekt übernommenen Inhalte entsprechend kenntlich gemacht hat,
 - (d) dass sie für die Qualität und sämtliche Inhalte der vorliegenden Arbeit die Verantwortung trägt und ihr gestalterischer Einfluss überwiegt,
 - (e) dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch in keiner anderen Prüfung vorgelegt wurde,um die Eigenleistung zu beurteilen.
- (4) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 26 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen. ²Ist bei unterschiedlichen Bewertungen die Differenz aus der schlechteren und der besseren Bewertung größer als 2,0 oder lautet lediglich eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, wird eine dritte prüfende Person hinzugezogen. ³Beurteilt die dritte prüfende Person die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen, mindestens aber mit „ausreichend“, bestimmt. ⁴Beurteilt die dritte prüfende Person die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Abschlussmoduls ein Kolloquium oder Fachgespräch vor, ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Ergebnis dieser Prüfungsleistung in die Bewertung des Abschlussmoduls eingeht.
- (3) ¹Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 24 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Bildung der Gesamtnote, Abschlussunterlagen

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Module. ²In der Studien- und Prüfungsordnung kann davon abweichend eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten festgelegt werden.
- (2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die so ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Ergebnis

bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
ab 4,1:	nicht ausreichend.
- (3) ¹Nach erfolgreicher Absolvierung aller für den Studienabschluss erforderlichen Module beantragen die Studierenden ihre Abschlussunterlagen über das Campus-Management-System (CMS) und erhalten i.d.R. innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ein Zeugnis über das bestandene Studium (Anlage 4a), das die Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. ²In das Zeugnis können auch Studiengangsvarianten, Schwerpunkte, Vertiefungen bzw. Spezialisierungen aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis wird von der den Fachbereich leitenden Person (Dekan*in) unterzeichnet.
- (5) ¹Die Studierenden erhalten neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird (Anlage 3). ²Die Urkunde wird von der die Hochschule leitenden Person (Präsident*in) und der den Fachbereich leitenden Person (Dekan*in) unterzeichnet.
- (6) Zusätzlich erhalten die Studierenden in digitaler Form ein englischsprachiges Zeugnis (Anlage 4b) sowie ein Diploma Supplement.

§ 28 ECTS-Rang

¹Zusätzlich wird eine Bescheinigung über den ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgestellt:

Abschlussnote (Notendurchschnitt)	Anzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentualer Anteil der Note	kumulierte Prozentanteile
1 – sehr gut (bis 1,5)			
2 – gut (1,6 bis 2,5)			
3 – befriedigend (2,6 bis 3,5)			
4 – ausreichend (3,6 bis 4,0)			
Total		100%	100%

²Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs, im Zeitraum der letzten 24 Monate - berechnet auf der Basis der absoluten Anzahl der Gesamtnoten und dem Abschlussdatum des Studiums. ³Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolvent*innen. ⁴Wird diese Gruppengröße innerhalb von 24 Monaten nicht erreicht, ist der Zeitraum zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. ⁵Die Bescheinigungen werden erstmalig ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die geprüfte Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der die Hochschule leitenden Person (Präsident*in) zu erheben und schriftlich zu begründen. ²Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die die Hochschule leitende Person (Präsident*in).

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Anlagen 4-6 ab 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Für Studien- und Prüfungsordnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen bereits beschlossen waren, findet § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert 29. Mai 2013, weiter Anwendung, anstelle der §§ 11-14 findet § 9 der

Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 29. Mai 2013, weiter Anwendung; diese Regelung gilt längstens bis zu einer Änderung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder bis zur Reakkreditierung des betreffenden Studiengangs.

Anlage 1: Angaben in Modulbeschreibungen (§ 5 Absatz 7)

Bezeichnung	Ausfüllbeispiel, [Hinweise]
Modul-ID	Fachbereichskürzel, gefolgt von einer vierstelligen Ziffer (FBxxxx)
Modulcode FB	[optional, findet teilweise in den Fachbereichen noch Verwendung]
Modultitel	[...]
Englischer Modultitel	[...]
Arbeitsaufwand	x h, davon x h Präsenzzeit x h Selbststudium
ECTS-Punkte	X ECTS
Studiensemester	x. Semester: zuzüglich Angabe der SPO-Version, z.B. „WIN 2020“, „OEC 2020“
Häufigkeit des Angebotes	„Wintersemester“, „Sommersemester“ o. „Winter- und Sommersemester“
Dauer	x Semester
Art	„Pflichtmodul“ o. „Wahlpflichtmodul“; [ggf. differenzierte Angaben für unterschiedliche SPO-Versionen, s. Feld „Studiensemester“]
Niveaustufe	„Bachelor“ o. „Master“
Angestrebte Lernergebnisse	[Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lernergebnisse und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.]
Inhalte des Moduls	[Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden?]
Lehr- und Lernmethoden	x SWS zuzügl. Angabe LV-Art x SWS zuzügl. Angabe LV-Art
Sprache	[...]
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	[notwendig: empfohlen:]
Form der Prüfung	Fachgespräch, Kolloquium, Klausur, Hausarbeit, Ausarbeitung, Bericht, Referat, Präsentation, Portfolio, Projektarbeit, praktische Prüfung, semesterbegleitende Leistung oder besondere Prüfungsform nach SPO
Bewertungsmethoden	„benotet“ o. „unbenotet“
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten	„bestandene Modulprüfung“, [ggf. weitere Voraussetzungen]
Bemerkungen	[optionale Angaben]

Anlage 2: Abschlussbezeichnungen

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Informatik Naturwissenschaften Medizin ¹ Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften ¹	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften ¹	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)
Berufspädagogik Wirtschaftspädagogik	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed.)

¹Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge

Anlage 3: Abschlussurkunde

U R K U N D E

Die Hochschule Fulda, Fachbereich [XXX]

verleiht

[Vorname Name Absolvent*in]

geboren am [XX.XXX.XXXX] in [XXX] ([Geburtsland])

im Bachelor Studiengang

[Studiengang in deutscher Sprache]

den akademischen Grad

[Abschlussgrad] ([Kurzform])

Fulda, [XX.XXX.XXXX]

[Präsident*in] der Hochschule Fulda
Prof. Dr. [XXX]

[Dekan*in] des Fachbereichs [XXX]
Prof. Dr. [XXX]

Anlage 4a: Zeugnis

ZEUGNIS

[Vorname Name Absolvent*in]

geboren am [XX.XXX.XXXX] in [XXX] ([Geburtsland])

hat im Studiengang

[Studiengang in deutscher Sprache]

Studienform: [XXX]

Schwerpunkt/Vertiefung/Spezialisierung [XXX]

mit dem akademischen Grad [Abschlussgrad] abgeschlossen.

Gesamtnote x,x (xxx)

Fulda, [XX.XXX.XXXX]

[Dekan*in] des Fachbereichs [XXX]
Prof. Dr. [XXX]

Module	Note	Credit
Bachelorarbeit/Masterarbeit		
Titel der Bachelor/Masterarbeit	x,x	xx
<i>Kolloquium (falls zutreffend)</i>	x,x / m.E.t	xx
Abschlussmodul	x,x .	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx

Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Modultitel	x,x / m.E.t.	xx
Gesamt	x,x	xxx

Der Bachelor-Studiengang XXX basiert auf einer Regelstudienzeit von X Semestern mit Pflichtmodulen im Umfang von XXX Credit Points.

Notenstufen (Grades):

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut)
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
m.E.t.	mit Erfolg teilgenommen

Anlage 4b: englischsprachiges Zeugnis

Valid only in conjunction with the original German final transcript!

Final Transcript

[First name Surname of graduate
]

born on [XX XXX XXXX] in [XXX] ([country of birth])

has successfully completed the study programme

[Study programme name in English]

Mode of study: [XXX]

Specialising/... in [XXX]

and has been awarded the academic degree classification of [degree classification].

Overall grade: x,x (xxx)

Fulda, [XX XXX XXXX]

Dean, Department of [XXX]
Prof. Dr. [XXX]

Modules	Grade	point s
Bachelor's thesis/Master's thesis		
Title of Bachelor's thesis/Master's thesis	x,x	xx
Oral examination (if applicable)	x,x / m.E.t	xx
Final module	x,x .	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx

Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Modul name in English	x,x / m.E.t.	xx
Overall	x,x	xxx

The Bachelor's programme XXX generally lasts X semesters and includes compulsory modules worth a total of XXX credit points.

Notenstufen (Grades):

1,0 bis 1,5	very good
1,6 bis 2,5	good
2,6 bis 3,5	satisfactory
3,6 bis 4,0	sufficient
m.E.t.	successfully complete